

Robert Walser-Gesellschaft

Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Die Robert Walser-Gesellschaft ist ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2: Zweck

Die Robert Walser-Gesellschaft bezweckt die Förderung der Erforschung (Dokumentation, Erschliessung, Edition) und Verbreitung des Werks von Robert Walser sowie den Informationsaustausch unter allen, die sich für dieses Werk interessieren.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder der Robert Walser-Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Mitglieder in Ausbildung, Erwerbslose
- Kollektivmitglieder
- Gönnermitglieder A (juristische Personen)
- Gönnermitglieder B (natürliche Personen)

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Vorstand ist in begründeten Fällen befugt, allfällige Ermässigungen des Beitragssatzes zu gewähren.

Art. 4: Mittel

Die Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen und aus sonstigen Zuwendungen. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 5: Haftung

Für Verbindlichkeiten der Robert Walser-Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6: Organe

Die Organe der Robert Walser-Gesellschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Art. 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt normalerweise einmal im Jahr oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge

Beschlussfassung über die Änderung der Statuten

Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Robert Walser-Gesellschaft

Jede Mitgliederversammlung ist unter der Voraussetzung, dass zu ihr ein Monat vor dem Sitzungsdatum schriftlich mitsamt Traktandenliste eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von dieser Regel ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Robert Walser-Gesellschaft, bei welcher es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

Jedes Mitglied hat ungeachtet seiner Kategorie eine Stimme.

Art. 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Amtsdauer des Präsidenten bzw. der Präsidentin beträgt zwei Jahre. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist drei weitere Amtsperioden wählbar.

Als Vertretung der Inhaberin der Rechte am Werk Robert Walsers gehört der Präsident bzw. die Präsidentin der Robert Walser-Stiftung Bern oder der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Robert Walser-Stiftung Bern ex officio dem Vorstand der Gesellschaft an. Gleiches gilt für die Leitung des Robert Walser-Archivs, da bei ihr naturgemäss die meisten Informationen zusammenfliessen.

Dem Vorstand steht das Recht zur Beschlussfassung über alle Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Robert Walser-Gesellschaft kommt der Stichtscheid zu.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Soweit sie besonders arbeitsintensive Leistungen für die Robert Walser-Gesellschaft erbringen, können sie dafür von Fall zu Fall angemessen entschädigt werden.

Art. 9: Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren haben zwei Mitglieder der Robert Walser-Gesellschaft zu amten. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden, die zwei ihrer Mitarbeiter/innen mit der Revision betraut. Die Revisoren oder die Revisionsstelle werden auf zwei Jahre gewählt.

Art. 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 11: Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung der Robert Walser-Gesellschaft beschliessen. Das nach Tilgung aller Schulden und Verbindlichkeiten allenfalls noch vorhandene Gesellschaftsvermögen wird der Robert Walser-Stiftung Bern überwiesen.

(Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der Robert Walser-Gesellschaft am 29. November 1996 in Zürich beschlossen und auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 4. Oktober 1997 in Zürich sowie am 14. November in Biel und am 8. September 2011 in Zürich ergänzt.)